

3) Voraussetzungen für den Einsatz eines Schulhundes

Rechtsgrundlagen: §36 Infektionsschutzgesetz

§BGVC8 (UVV Gesundheitsdienst

§41 und 46 Allgemeine Schulordnung)

3.1 Rechtliche Voraussetzungen

Bevor der Schulhund eingesetzt werden darf:

Einverständnis der Schulleitung

Information und Akzeptanz aller in der Schule tätigen Personen

Konzept durch Konferenz verabschiedet

Information des Schulträgers und des Schulamtes

Information des Hausmeisters

Versicherung des Schulhundes

Gesundheitszeugnis des Hundes

Nachweis über Impfungen und Entwurmungen

Information der Unfallkasse über den Einsatz des Schulhundes

Information des Veterinäramtes

Der Schulbegleithund wurde danach ausgesucht, dass er äußerst ruhig und aggressionslos ist und sich in Bedrängnis zurückzieht. Der Hund hat einen gültigen Eignungstest absolviert und eine abgeschlossene Ausbildung mit Zertifikat. Alle Schüler werden darin geschult, adäquat mit dem Hund umzugehen und seine Körpersprache richtig zu deuten.

Folgende charakterliche Eigenschaften sind für den Hund wichtig:

Gelassenheit

freut sich über jeden